

Eingereicht durch: Amt für Stadt - und Gemeindeentwicklung Datum: 30.07.2024

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Reitwein		öffentlich

**Beratung zur Stellungnahme der Nachbargemeinde im Bauleitplanverfahren
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Enerparc - Solarpark Wulkow-
Booßen“**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Reitwein beschließt die gemeindliche Stellungnahme der Gemeinde Reitwein als betroffene Nachbargemeinde innerhalb der Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Enerparc - Solarpark Wulkow-Booßen“, Stand Mai 2024.

- Das Bauleitplanverfahren verursacht keine unmittelbaren Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in der Gemeinde Reitwein.
- Dementsprechend wird keine weitere Beteiligung im Bauleitplanverfahren gewünscht.

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus hat in der Sitzung am 14.12.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Enerparc - Solarpark Wulkow-Booßen“ beschlossen. (Beschluss Nr.: 57-12/2023). Parallel dazu wurde die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus mit Beschluss Nr.: 58-12/2023 befürwortet.

Während des mehrstufigen Bauleitplanverfahrens wird einer Nachbargemeinde, innerhalb der verschiedenen Verfahrensstufen mehrfach die Möglichkeit eingeräumt, sich als Nachbargemeinde mit Fragen, Anregungen, Hinweise oder Anmerkungen im Verfahren zu beteiligen.

Nach BauGB § 2 Abs.2 Satz 1 sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dieses gemeindenachbarliche Abstimmungsgebot berücksichtigt, dass die Planungshoheit der Gemeinde zwar an der Gemeindegrenze endet, die Bauleitplanung der Gemeinde sich aber in vielfältiger Weise auf benachbarte Gemeinden auswirken oder auch in ihren Wirkungen für die Gemeinde und die Nachbargemeinde in Wechselbeziehung zueinanderstehen können.

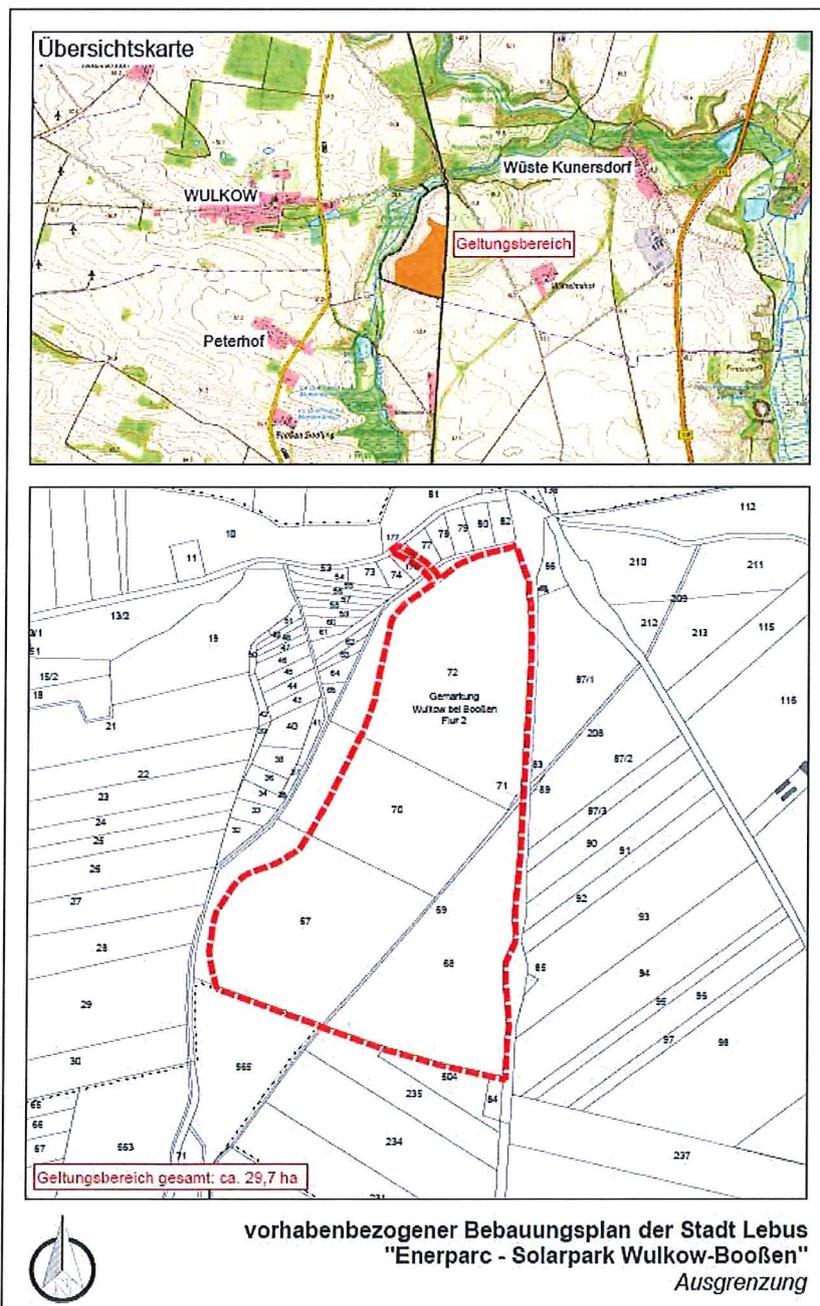
Dies berücksichtigt das BauGB durch Regelungen, um mögliche negative Auswirkungen der gemeindegebietsbegrenzenden Planungshoheit zu vermeiden und auch weitergehend im positiven Sinne die städtebauliche Entwicklung benachbarter Gemeinden zu fördern.

Die mit dem Bauleitplanverfahren angestrebten Investitionsabsichten verfolgen das Ziel eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage auf benachteiligten Ackerflächen als richtungsweisendes Pilotprojekt ohne EEG-Vergütung oder sonstige Fördermöglichkeiten zu entwickeln.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von insgesamt 29,7 ha und ist dem beigefügten flurstücksbezogenen Lageplan zu entnehmen. Er umfasst die Flurstücke 66 (tlw.), 67(tlw.) 68, 69, 70 (tlw.), 71, 72 (tlw.), 76 (tlw.), 77 (tlw.) und 176 (tlw.), Flur 2, Gemarkung Wulkow bei Booßen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Dementsprechend wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Enerparc - Solarpark Wulkow-Booßen“ sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus mit Stand Mai 2024 mit der Begründung in der Veröffentlichungsfrist vom 22.07.2024 – 23.08.2024 auf der Homepage des Amtes Lebus unter dem Link: <https://www.amt-lebus.de/> sowie unter <https://bb.bauleitplanung-online.de/> veröffentlicht und gleichzeitig erfolgte die öffentliche Auslage der Unterlagen im Amt Lebus.



Zum Verfahrensschritt, der Vorentwurfsbeteiligung werden die heute besprochenen Fragen, Anregungen, Hinweise oder Anmerkungen als die Stellungnahme der Nachbargemeinde formuliert, bitte geben Sie diese zu Protokoll.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt